

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 153/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Schneiderin Lotte D [REDACTED] geborene K [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] Court, W [REDACTED] Rd., L [REDACTED], W [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rüstenberg, Dr. Loewenheilm, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entscheidungsnummer) des Oberlandesgerichtes Celle vom 2. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

U

Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung, daß die berufliche Weiterbildung nach abgeschlossener Ausbildung zur weiteren Vervollkommenung in dem bereits ausgeübten Beruf keine Berufsausbildung im Sinne des § 115 Abs. 1 BEO ist (vgl. Brunn/Hobenstreit, § 115 BEO Anm. 6 S. 314, Bößlein/Wiesler Anm. zu § 115 BEO S. 676, beide auch mit ausführlicher Anführung der Rechtsprechung des Senats).

Soweit die sofortige Beschwerde die Frage aufwirft, ob zur Ablegung der Prüfung als Schneidermeisterin Kenntnis im Schnitt- und Modellzeichnen und im Zuschneiden erforderlich war, handelt es sich nicht um eine grundsätzliche Rechtsfrage, derentwegen die Revision zugelassen werden könnte, sondern um eine in den Verantwortungsbereich des Instanzrichters fallende Tatfrage, welche die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

